

## Angaben zum ausstellenden Unternehmen

(\*Angaben dienen gleichzeitig dem Ausstellerverzeichnis)

\*Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

\*PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

\*Internet: \_\_\_\_\_

Rechtsform: (Handelsreg.) \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_

Ansprechpartner (AP): \_\_\_\_\_

Tel. (AP): \_\_\_\_\_

E-mail (AP): \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

\*Ausstellungsartikel/Produkte: \_\_\_\_\_  
(Bitte kreuzen Sie zusätzlich die von Ihnen auszustellenden  
 Ausstellungsartikel/Produkte auf der umseitigen Branchenübersicht an).

Hersteller  Händler  Dienstleister  Sonstige

Rechnungsanschrift  
(Wenn abweichend vom ausstellenden Unternehmen)

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner (AP): \_\_\_\_\_

E-mail (AP): \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

## Anmeldung

Wir/Ich bestelle/n gemäß der Ausstellungsbedingungen:	Preis pro m <sup>2</sup>	Bitte ankreuzen
<b>Reihenstand</b> Mindestgröße 9 m <sup>2</sup> <input type="text" value="1 Seite offen"/>	€ 94,-	<input type="checkbox"/>
<b>Eckstand</b> Mindestgröße 18 m <sup>2</sup> <input type="text" value="2 Seiten offen"/>	€ 109,-	<input type="checkbox"/>
<b>Kopfstand</b> Mindestgröße 25 m <sup>2</sup> <input type="text" value="3 Seiten offen"/>	€ 119,-	<input type="checkbox"/>
<b>Blockstand</b> Mindestgröße 30 m <sup>2</sup> <input type="text" value="4 Seiten offen"/>	€ 119,-	<input type="checkbox"/>
<b>Freigelände</b> Mindestgröße 20 m <sup>2</sup>	€ 41,-	<input type="checkbox"/>

**Standgröße** Breite \_\_\_\_\_ m x Tiefe \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Eigener Stand:**  
 Wir verfügen über einen eigenen Stand  
 inkl. Trenn- und Rückwände: Ja  Nein

**Genauere Maße:** Breite \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m Höhe \_\_\_\_\_ m

**Standbegrenzungswände** (Bitte § 8 AGB beachten):  
 Wir benötigen:  
 \_\_\_\_\_ m Holzwände Ja  Nein   
 weiß tapeziert (€ 13,-/lfm)  
 \_\_\_\_\_ m braune Holzwände (kostenlos) Ja  Nein

**Bestell- und Anmeldeformulare:**  
 Wir bitten um Übersendung folgender Formulare:

- Stromanschluss** (auch Strahler, Kühlschrank etc.)
- Wasseranschluss** (auch Spülen etc.)
- Teppichboden / Tapete / Kabinen**
- MitAussteller** (Bitte § 9 AGB beachten)
- Mietfertigstand** (Sie benötigen einen bezugsfertigen Messestand?)
- Vortragsforum** (Sie möchten kostenlos unser Vortragsforum z.B. für Produktvorstellungen nutzen?)

Alle Bestellformulare sind auch online abrufbar:  
[www.messe-marburg.de/oberhessenschau/fuer-aussteller/](http://www.messe-marburg.de/oberhessenschau/fuer-aussteller/)

**Service - Medien - Paket** (Pflichtbeitrag) € 79,-  
 Das Service - Medien - Paket beinhaltet u.a. die kostenlose Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis im Internet sowie namentliche Eintragung in der offiziellen Messebeilage sowie 35 kostenlose Ehrenkarten uvm. (s. § 6 AGB)

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung, den ihm zugewiesenen Stand unterzuvermieten (§ 9 AGB). Eine Standabschlussblende ist nach Möglichkeit bei allen Hallenständen zu montieren. Nähere Informationen hierüber gibt Ihnen gerne die Ausstellungsleitung. Die angemeldeten, zur Ausstellung kommenden Gegenstände sind mein/unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung und der Unterschrift, werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen "AGB" anerkannt (s. Anhang) und bestätigt. Durch die Unterschrift erklärt sich der Unterzeichnende als handlungsbevollmächtigt und ist über die Rechte auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Widerspruch der unter § 22 AGB aufgeführten Richtlinien zum Datenschutz informiert.

<b>Wird von der Ausstellungsleitung ausgefüllt!</b>		
Kunden Nr.:	Halle / Freigelände:	Vermerke:
Rechnung Nr.:	Stand Nr.:	Techn. Rundschreiben:

**Branchenübersicht:** Bitte kreuzen Sie (max. 5) die von Ihnen auszustellenden Exponate bzw. Dienstleistungen an. Nur angemeldete und zugelassene Produkte dürfen ausgestellt werden. Wenn Ihre Exponate nicht aufgeführt sein sollten, fügen Sie diese bitte in dem jeweiligen Leerfeld der zutreffenden Rubrik ein.

**Haus & Garten**

- Abdichtungen
- Altbau-Modernisierung
- Bäder, Duschen
- Badewannenaustausch
- Balkone / Balkongeländer
- Bauelemente, Bauteile
- Baumaschinen, Baugeräte
- Baustoffe
- Bautenschutz
- Bedachungen
- Blumen, Blumenziebeln
- Bodenbeläge, Industrie-, Steinfußboden
- Brandschutz
- Brunnen / Brunnenbau
- Carports
- Dachbeschichtungen
- Dachfenster
- Dämmstoffe
- Decken-, Wand-, Bodenbeschichtungen
- Elektrogeräte, -maschinen
- Erneuerbare Energien
- Farben, Lacke
- Fassaden, -verkleidungen
- Fenster
- Fertighäuser, Passiv-, Massiv-, Niedrigenergie-, Bausatzhaus
- Fliegengitter
- Fliesen
- Garagen, -torantriebe
- Gartenhäuser, Gartengeräte
- Gartenmöbel, Gartenzäune
- Gartenbau-, pflege
- Gasgeräte
- Gewächshäuser
- Geländer, Handläufe
- Heimwerkergeräte
- Heizkörperverkleidungen
- Heiztechnik
- Innenausbau
- Isolierungen
- Kamine, Kachelöfen
- Klebstoffe
- Klinker
- Klimatechnik
- Kommunaltechnik allgemein
- Leitern, Gerüste
- Luftbefeuchter
- Markisen, Sonnenschutz
- Natursteine
- Öfen
- Parkettböden
- Photovoltaik
- Pumpen
- Rolläden, -antriebe
- Sanitär
- Saunen / Infrarotkabinen
- Schornstein, -sanierung
- Schreinerei
- Solaranlagen
- Schwimmbäder
- Tankanlagen, -reinigung, -sanierung
- Tapeten
- Treppen, -renovierung
- Türen, -renovierung
- Vordächer, Überdachungen

- Wärmeschutz
- Werkzeuge
- Wintergärten
- Zäune
- Zimmerei
- 

**Wohnen / Haushalt**

- Backformen
- Bestecke
- Betten, Bettdecken
- Bilder, Bilderrahmen
- Bügeleisen und Zubehör
- Dampfreiniger und Zubehör
- Dekoration / Accessoires
- Durchlauferhitzer, Heißwassergeräte
- Elektroküchengeräte
- Foto
- Heimtextilien
- Küchen, -renovierungen
- Küchenmaschinen
- Lampen, Lichttechnik
- Lederpflege
- Matratzen
- Möbel
- Nähmaschinen
- Petrolöfen
- Pfannen, Töpfe
- Raumausstattung
- Reinigungsmittel, -geräte
- Staubsauger
- Teppiche
- Wandbehänge
- Wasserbetten
- Wasseraufbereitung
- Whirlpools
- 

**Accessoires / Mode / Freizeit**

- Brieftaschen, Geldbörsen
- Damenmode
- Dessous
- Echt-Schmuck
- Freizeitbekleidung
- Geschenkwaren
- Herrenbekleidung
- Kinderbekleidung
- Ledermoden
- Modeschmuck
- Pelze
- Schalclips
- Schuhe
- Sportbekleidung
- Stoffe
- Trachtenkleidung
- Trockenblumen, Gestecke
- Uhren
- 

**Dienstleistung / Information**

- Architekten
- Banken
- Bausparen
- Dienstleistungen
- Einbruchschutz, -beratung
- Energie, -beratung, -versorgung
- Finanzierungen
- Haus- und Objektsicherung

- Immobilien
- Krankenkassen
- Krankenpflege
- Mietsystem, Lesemappen
- Planungsbüro
- Reinigungstechnik
- Sicherheitstechnik, -planung
- Telekommunikation
- Vermögensberatung
- Versicherung
- Zeitung / Werbung
- 

**Kommunikation / EDV / Büro**

- Büroeinrichtung
- Computer und Zubehör
- Faxgeräte
- Internet
- Kopiergeräte
- Mobiltelefone
- Telefone
- 

**Nahrungs- und Genußmittel**

- Brot, Brötchen, Kuchen
- Feinkost
- Getränke allgemein
- Gewürze
- Imkereiprodukte
- Lebensmittel
- Soßen, Brühen, Suppen
- Süßwaren
- Tee
- Weine, Sekt, Spirituosen
- Wurstwaren
- 

**Fitness / Gesundheit / Kosmetik**

- Entspannung, Prävention, Reha
- Ernährung
- Fahrräder, Fitnessgeräte
- Gesundheit
- Hand- und Nagelpflege
- Kosmetik, Parfüms, Pflegecremes
- Massagegeräte, -sessel
- Medizin, Kliniken
- Naturheilkunde
- Sanitätsbedarf
- Sport, Wellness
- Therapien
- 

**Organisationen / Verbände**

- Behörden, Ämter
- Caritativ
- Sport
- Tourismus
- 

**Fahrzeuge und Zubehör**

- Anhänger
- KFZ
- Motorräder, Motorroller
- Nutzfahrzeuge
- Vermietung
- Wohnmobile
- Zubehör
- 

**Kurzbeschreibung der auszustellenden Branche/n:** \_\_\_\_\_

§1 **Allgemein:** Die nachstehenden Ausstellungsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote und sonstigen Leistungen der Messe Marburg Veranstaltungs GmbH, die nachstehend als „Ausstellungsleitung“ bezeichnet wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, nachstehend als Aussteller bezeichnet, gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis nicht widersprechen. Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten somit ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht abgedungen sind.

§2 **Zulassung und Bestätigung:** Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung, Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung kann Anmeldungen aus sachlichen Gründen ablehnen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Ausstellungsleitung vorbehalten, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Ausstellungsleitung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Es dürfen nur die umseitig angemeldeten Ausstellungsartikel/Exponate ausgestellt werden. Jede Änderung muss von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.

§3 **Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln:** Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeamt erwünscht, hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und GEMA-Abgaben trägt der Aussteller.

§4 **Ausstellungskatalog, -beilage, Sonderseiten:** Die Ausstellungsleitung ist bemüht, einen offiziellen Ausstellungskatalog oder eine Zeitungsbeilage bzw. Sonderseiten zur Veranstaltung herauszugeben. Diese enthält, je nach Umfang, evtl. ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie weitere Informationen über die Ausstellung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Zusammenhang für die allgemeine Bewerbung der Ausstellung an die regionalen Medien weiter gegeben und auf der Homepage der Ausstellungsleitung veröffentlicht werden. Es sei denn, der Aussteller widerspricht diesem schriftlich.

§5 **Bestätigung / Zahlungsbedingungen / Rücktritt:** Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Standbestätigung. Die Mieten sind zur Hälfte 14 Tage nach Rechnungserhalt und der Rest 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort zahlbar. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die Ausstellungsleitung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder über die Standfläche frei zu verfügen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen wird als Rücktritt (s. unten) gewertet. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktrittsangebot kann nur schriftlich erfolgen und ist dann rechtswirksam, wenn die Ausstellungsleitung hierzu ebenfalls ihr schriftliches Einverständnis gibt. Bei Rücktritt sind 25 % der Standmiete zzgl. der Mehrwertsteuer als Kostenentschädigung zu zahlen. Kann die Ausstellungsleitung diesen Stand nicht anderweitig vermieten, so ist diese berechtigt, mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Ausstellung, einen anderen Aussteller auf diesen zu verlegen oder diesen Stand anderweitig zu nutzen. Der Aussteller hat in diesem Fall die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Erfolgt keine neue Vermietung, wird zusätzlich die Standgestaltung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Als Rücktritt wird auch gewertet, wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbau tag um 12.00 Uhr vom Aussteller bezogen wird. In diesem Fall ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt.

§6 **Service-Medien-Paket:** Das Service-Medien-Paket ist für jeden Aussteller obligatorisch und beinhaltet folgende Leistungen:  
a.) Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis auf der Homepage des Veranstalters inkl. Verlinkung der Ausstellerhomepage.  
b.) Den Zugang zum Login-Bereich des Veranstalters - dort hat der Aussteller die Möglichkeit, seine Produkte und Dienstleistungen vorzustellen (max. 2 Eintragungen mit Bild und Text).  
c.) 35 Ehrenkarten zur freien Verfügung.  
d.) Plakate in unterschiedlichen Formaten, Besucherflyer, Briefaufkleber werden dem Aussteller je nach Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung im Internet wird ca. 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn aktiviert und ca. 2 Wochen nach Ausstellungsende wieder deaktiviert.

§7 **Änderungen / Höhere Gewalt:** Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§8 **Auf- und Abbau:** Aufbauzeiten sind von **Montag, 16.03. bis Dienstag, 17.03.2020 - jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr**. Mit dem Aufbau muss spätestens am letzten Aufbau tag bis 12.00 Uhr begonnen werden (s.§5). Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus, muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut baubehördlicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgegenstände feuerhemmend „schwerentflammbar Bausstoffe (B1 DIN 4102)“ imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. **Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluss der Veranstaltung ein Tag zur Verfügung.** Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Mieter, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Standmiete zahlen. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit Durchlassschein oder -genehmigung, der erst durch die Ausstellungsleitung erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die der Aussteller verursacht, werden diesem in Rechnung gestellt. Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Name und Anschrift des Ausstellers muss, für jeden erkennbar, am Stand angebracht sein. Die Trenn- und Rückwände (Hartfaser mit Holzkonstruktion/Hohlwände) werden, wenn von Ihnen bestellt, in gebrauchtem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur glatt bespannt oder mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt werden, aber nicht ohne Tapetenuntergrund gestrichen werden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Die Standfläche einschließlich der Wände sind nach dem Abbau in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Teppichboden sind zu entfernen). Der Hallenholzfußboden (Tragfähigkeit ca. 500kg/m<sup>2</sup>) darf weder gestrichen noch beschädigt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Bestellung von Standbegrenzungswänden (Holz- bzw. Lochwände) muss spätestens bis zum 28.02.2020 erfolgt sein.

§9 **Untervermietung / Mitaussteller:** Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, zu überlassen, zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Mitaussteller müssen über den Aussteller mit einem gesonderten Formular bei der Ausstellungsleitung angemeldet und von dieser genehmigt werden. Ein Anspruch auf Zulassung von Mitausstellern besteht nicht - siehe §2.

§10 **Besucherwerbung:** Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des angemieteten Standes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen, Vorführungen von Maschinen und alle lärmintensiven Aktionen, können im Interesse des Ausstellungsbetriebes eingeschränkt bzw. untersagt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Rundsprechanlage für Durchsagen zu betreiben.

**§11 Werbeflächen:** Für zusätzliche Werbeflächen „nur möglich, wenn zugleich eine Ausstellungsfläche in der Halle oder im Freigelände bestellt wird“, werden innerhalb des Ausstellungsgeländes € 49,- /m<sup>2</sup> zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Mindestfläche beträgt hierbei 1m<sup>2</sup>. Die Gestaltung und Montage dieser Werbeflächen sind vom Aussteller zu veranlassen. Den Ort, an dem die Werbeflächen angebracht werden, stellt die Ausstellungsleitung zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Entwurf dieser Werbeflächen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der Ausstellungsleitung vorzulegen.

**§12 Beleuchtung und Stromabnahme:** Die allgemeine Beleuchtung des Ausstellungsgeländes und der Hallen geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünscht der Aussteller weitere Beleuchtungs- und Sonderanschlüsse, erfolgen diese auf eigene Rechnung und können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Anschlüsse werden von einem Vertragsinstallateur des Veranstalters ausgeführt und sind mit diesem abzurechnen. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasseranschlüsse.

**§13 Dauerausweise:** Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Standpersonal Dauerausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Dauerausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 m<sup>2</sup> Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10 m<sup>2</sup> ein Ausstellerausweis und für Freigelände bis 20 m<sup>2</sup> zwei, für jede weiteren 20 m<sup>2</sup> ein Ausstellerausweis ausgegeben.

**§14 Versicherung und Unfallverhütung:** Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen, auch in der Zeit der Aufbau- und Abbaueiten, erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Es können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung, keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden. Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizeiwache erfolgen. Auch bei Versagen von Strom, Gas oder Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für etwaig entstehende Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgewählten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

**§15 Bewachung/Haftungsausschluss:** Die allgemeine Überwachung des Ausstellungsgeländes übernimmt die Ausstellungsleitung. Am Schlußtag der Ausstellung, mit der Schlußstunde, endet diese allgemeine Überwachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene, allgemeine Überwachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt (siehe §14).

**§16 Reinigung:** Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

**§17 Anerkenntnis:** Jeder Aussteller erkennt für sich und für seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

**§18 Hausrecht:** Die Ausstellungsleitung übt auf dem Ausstellungsgelände und in den -hallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Ausstellungsleitung, ihren Angestellten und Ordnern ist Folge zu leisten.

**§19 Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung:** Mit der Anmeldung zur Ausstellung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die Hausordnung und die noch in Form des Technischen Rundschreiben eingehenden Richtlinien als verbindlich an.

**§20 Folgen und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung:** Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers bzw. zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

**§21 Verwirkungsklausel:** Der Aussteller hat zum Zwecke der Abhilfe eventueller Mängel solche umgehend der Ausstellungsleitung zu melden. Ansprüche werden verwirkt, soweit der Aussteller es schuldhaft unterlässt, einen eventuellen Mangel anzuzeigen. Im Übrigen sind Ansprüche durch den Aussteller spätestens innerhalb vier Wochen nach Ende der Veranstaltung gegenüber der Ausstellungsleitung geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Aussteller Ansprüche nur erheben, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

**§22 Datenschutz:** Bei Ausstellern, Besuchern bzw. von Unternehmen erhobene oder von diesen übermittelte personen- bzw. firmenbezogene Daten werden alleine für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe Marburg Veranstaltungs GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet und nur in dem Umfang, wie dies notwendig und erforderlich ist. Sie haben ein Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Widerspruch gegen die Verarbeitung der personen- bzw. firmenbezogenen Daten. Die Messe Marburg Veranstaltungs GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personen- bzw. firmenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe Marburg Veranstaltungs GmbH und der mit ihnen verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Weiterhin werden diese Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder die gesetzliche Frist es vorschreibt. Weitere Informationen zum Datenschutz der DSGVO stehen auf unserer Homepage unter [www.messe-marburg.de/datenschutz/](http://www.messe-marburg.de/datenschutz/) zur Verfügung.

**§23 Gerichtsstand:** Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der demseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Zahlung ist der Sitz der Ausstellungsleitung in Stadallendorf. Dies gilt auch für eventuelle Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Ausstellungsbedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überschriften in diesen Ausstellungsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte.